



Verwaltungsrat

350. Tagung, Genf, 4.–14. März 2024

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Rechtsfragen

Datum: 22. Februar 2024

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagene Änderungen der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage enthält vorgeschlagene Änderungen der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Anhang I zum Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes), entsprechend dem Ersuchen des Verwaltungsrats auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) zur Behandlung auf seiner 350. Tagung (März 2024). Der Verwaltungsrat wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensordnung und der entsprechenden Änderungen der Einleitenden Bemerkungen anzunehmen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 19).

Einschlägiges strategisches Ziel: Normen und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 1 des Programms und Haushalts für 2024–25: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Die abgeänderte Verfahrensordnung gilt ab der Annahme der Änderungen.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR), Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.349/INS/7](#); [GB.349/INS/PV](#); [GB.334/INS/5](#); [GB.334/PV](#); [GB.332/INS/5](#).

► Einleitung

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat verschiedene Maßnahmen betreffend die Funktionsweise der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung. Hierzu zählen folgende:
 - a) Vorkehrungen, die fakultative freiwillige Schlichtungs- oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene ermöglichen und zu einer vorübergehenden, höchstens jedoch sechs Monate dauernden Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde durch den Ad-hoc-Ausschuss führen. Die Aussetzung würde der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeformular bekundeten Zustimmung und der Zustimmung der Regierung unterliegen. Diese Vorkehrungen würden vom Verwaltungsrat nach einer zweijährigen Versuchsperiode überprüft werden;
 - b) Veröffentlichung eines Informationsdokuments über den Stand der anhängigen Beschwerden auf der Tagung des Verwaltungsrats im März bzw. November;
 - c) die Mitglieder der im Zusammenhang mit Artikel 24 gebildeten dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse müssen vom Amt alle Informationen und relevanten Dokumente 15 Tage vor ihren Sitzungen erhalten, und die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den Abschlussbericht dieser Ad-hoc-Ausschüsse drei Tage vor der Aufforderung zur Annahme ihrer Schlussfolgerungen erhalten;
 - d) Ratifizierung der betreffenden Übereinkommen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen, es sei denn, dass kein ordentliches oder Ersatz-Regierungsmitglied des Verwaltungsrats die betreffenden Übereinkommen ratifiziert hat;
 - e) Beibehaltung bestehender Maßnahmen und Prüfung weiterer möglicher Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat für die Integrität des Verfahrens und zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung zu beschließen sind; und
 - f) verstärkte Integration der Folgemaßnahmen in die Empfehlungen der Ausschüsse und ein regelmäßig aktualisiertes Dokument über die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Unterrichtung des Verwaltungsrats sowie fortgesetzte Prüfung von Modalitäten für Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Verwaltungsrats in Bezug auf Beschwerden.¹
2. Die Vorkehrungen betreffend die fakultative freiwillige Schlichtung wurden für eine zweijährige Versuchsperiode angenommen,² die aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verlängert werden musste.
3. Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) lag dem Verwaltungsrat ein Dokument vor,³ in dem die Vorkehrungen betreffend die fakultativen freiwilligen Schlichtungs- und sonstigen Maßnahmen auf der Grundlage der während der verlängerten Versuchsperiode von November 2018 bis November 2023 gesammelten Erfahrungen geprüft wurden. Was die Funktionsweise des fakultativen freiwilligen Schlichtungsverfahrens betrifft, so wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Bereiche verbessert werden könnten, unter anderem in Bezug auf a) wiederholte Anträge auf Verlängerung der Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde und b) die Rolle des Amtes und der Sekretariate der Arbeitnehmergruppe und der Arbeitgebergruppe während des Schlichtungsverfahrens.

¹ GB.334/INS/5 und GB.334/PV, Abs. 288 (1).

² GB.334/PV, Abs. 288 (1) a); GB.334/INS/5, Abs. 7-9; GB.332/INS/5, Abs. 8-10.

³ GB.349/INS/7 und GB.349/INS/PV, Abs. 346-368.

4. Was die Festlegung einer maximalen Frist für die Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde betrifft, so wurde zwecks Sicherstellung, dass die Schlichtungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden, vorgeschlagen, dass die anfängliche Sechsmonatsfrist nur einmal um weitere sechs Monate verlängert werden sollte und nur unter der Voraussetzung, dass der dreigliedrige Ad-hoc-Ausschuss nach erfolgter Bewertung der erzielten Fortschritte zu dem Schluss kommt, dass mit einer kurzfristigen Einigung zu rechnen ist. Während dieser Vorschlag auf breite Zustimmung stieß (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer und Afrika-Gruppe), waren andere Mitglieder (IMEC, Indien) der Ansicht, dies könnte sich als zu restriktiv erweisen und Ausnahmen sollten zugelassen werden. Die meisten Mitglieder betonten die Bedeutung des freiwilligen Charakters des Schlichtungsverfahrens und einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Aussetzung der Prüfung der Beschwerde .
5. Der Verwaltungsrat prüfte zudem zwei weitere Maßnahmen betreffend die allgemeine Funktionsweise des Verfahrens für gemäß Artikel 24 eingereichte Beschwerden. Erstens wird der Verwaltungsrat nun aus Gründen der Transparenz auf seinen Tagungen im März und November vom Amt über die anhängigen Beschwerden unterrichtet. Diese Maßnahme wurde von den Mitgliedern dankend angenommen. Zweitens werden den Mitgliedern des dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Dokumenten alle Informationen und relevanten Dokumente 15 Tage vor ihren Tagungen übermittelt. Der Ad-hoc-Ausschuss tritt zudem seit der COVID-19-Pandemie per Videokonferenz zusammen. Auch diese Maßnahmen wurden begrüßt.
6. Die Überprüfung des Verwaltungsrats hat zudem ergeben, dass die verspätete Ernennung der Mitglieder der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung von Beschwerden geführt hat. Es wurde vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat die Mitglieder der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Beschwerde für zulässig erklärt, oder innerhalb eines Monats nach diesem Beschluss ernennen könnte. Um diesen Prozess zu erleichtern, könnte im Voraus eine Liste mit potenziellen Kandidaten unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats erstellt werden. Einige Mitglieder unterstützten den Vorschlag, Listen mit Kandidaten für dreigliedrige Ad-hoc-Ausschüsse zu erstellen, gingen aber nicht auf die Möglichkeit der Einführung von Fristen ein.
7. Im Anschluss an diese Überprüfung beschloss der Verwaltungsrat, das Amt zu ersuchen, zur Behandlung auf seiner 350. Tagung (März 2024) beruhend auf seinen Leitvorgaben und vorherigen informellen dreigliedrigen Konsultationen über die in den Absätzen 19 bis 29 des Berichts des Amtes dargelegten Erwägungen Vorschläge für Änderungen der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Anhang I des Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes) auszuarbeiten. ⁴
8. Gemäß diesem gefassten Beschluss fanden informelle dreigliedrige Konsultationen am 6. Februar 2024 statt.

⁴ GB.349/INS/PV, Abs. 368.

► Vorgeschlagene Änderungen

Änderungen betreffend die fakultative freiwillige Schlichtung

9. Lediglich eine der gebilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem erprobten fakultativen freiwilligen Schlichtungsverfahren betrifft das Verfahren der Prüfung von Beschwerden und würde daher eine Abänderung der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung (im Folgenden „Artikel 24 Verfahrensordnung“) erfordern, nämlich die fristgebundene Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde. Es wird vorgeschlagen, diese Aussetzung in einem neuen Artikel 5 mit folgendem Wortlaut zu regeln:

Artikel 5

1. Auf Ersuchen des Verbands, der die Beschwerde vorgebracht hat, oder der Regierung, gegen die sie gerichtet ist, und mit Zustimmung der anderen Partei kann der Ausschuss jederzeit seine Prüfung der Beschwerde für eine Dauer von maximal sechs Monaten aussetzen, um den Verband und die Regierung in die Lage zu versetzen, die Streitigkeit, die Gegenstand der Beschwerde ist, in gegenseitigem Einvernehmen durch fakultative freiwillige Schlichtung oder andere freiwillige Maßnahmen auf nationaler Ebene beizulegen. Der Ausschuss kann auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Verbands und der betroffenen Regierung beschließen, die Dauer der Aussetzung um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern, wenn der Ausschuss angesichts der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Beilegung der Streitigkeit der Auffassung ist, dass die Streitigkeit sehr wahrscheinlich innerhalb dieses Zeitraums beigelegt wird. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen wird nicht mehr als eine Verlängerung gewährt.
 2. Wird der Antrag auf Aussetzung der Prüfung der Beschwerde gestellt, bevor ein Ausschuss zur Prüfung der Beschwerde eingesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands beschließen, die sachliche Prüfung der Beschwerde unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen auszusetzen, während ein Ausschuss gemäß Artikel 3 Absatz 1 ernannt wird.
10. Absatz 1 des vorgeschlagenen neuen Artikels kodifiziert die im November 2018 gebilligten Vorkehrungen und die Einführung einer allgemeinen Obergrenze für mögliche Fristverlängerungen bezüglich der im November 2023 vorgeschlagenen Aussetzung, mit der Möglichkeit, in absoluten Ausnahmefällen und ausschließlich mit Zustimmung beider Parteien davon abzuweichen. Im Gegensatz zum derzeitigen Muster eines elektronischen Formulars für die Einreichung einer Beschwerde ⁵ weist er darauf hin, dass jede Aussetzung einen Antrag von mindestens einer der Parteien sowie die Zustimmung der anderen Partei erfordert und dass ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden kann, nicht nur zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde.
 11. Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Prüfung der Beschwerde bereits auszusetzen, bevor ein dreigliedriger Ad-hoc-Ausschuss zur Prüfung der Beschwerde eingesetzt wird. Ein solcher Beschluss würde vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands unmittelbar nach der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde getroffen. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass ein Beschwerdeverfahren nicht automatisch, sondern nur auf der Grundlage eines dreigliedrigen Konsenses ausgesetzt werden kann, wodurch gewährleistet wird, dass kein unzulässiger Druck auf beschwerdeführende Organisationen ausgeübt wird. ⁶
 12. In diesem Sinne wird auch vorgeschlagen, in der Verfahrensordnung darauf hinzuweisen, dass die Zurückziehung einer Beschwerde durch den Verband, der sie vorgebracht hat, nicht auto-

⁵ Verfügbar unter <https://guide-supervision.ilo.org/wp-content/uploads/2018/11/EN-New-Forms-Art-24.pdf>.

⁶ Siehe GB.332/INS/5, Abs. 10.

matisch zur Einstellung des Verfahrens führt. Ein Beschluss des dreigliedrigen Ausschusses ist nach wie vor erforderlich; ebenso führt – wie vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit stets hervorgehoben – der von einer beschwerdeführenden Organisation geäußerte Wunsch, eine in Prüfung befindliche Beschwerde zurückzuziehen, nicht automatisch dazu, dass der Ausschuss den Fall nicht weiterverfolgt.⁷ Die Frage einer möglichen Zurückziehung einer Beschwerde scheint zwar vor allem in Fällen relevant zu sein, in denen eine fakultative freiwillige Schlichtung angestrebt wird, kann sich aber auch in anderen Fällen stellen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde daher als neuer zweiter Absatz in Artikel 7 eingefügt werden.

13. Da in den Einleitenden Bemerkungen zu Artikel 24 Verfahrensordnung die verschiedenen Phasen des Beschwerdeverfahrens zusammengefasst sind, muss die Möglichkeit aufgenommen werden, die sachliche Prüfung der Beschwerde im Falle einer fakultativen freiwilligen Schlichtung oder anderer freiwilliger Maßnahmen auf nationaler Ebene auszusetzen. Mit dem zu diesem Zweck vorgeschlagenen neuen Absatz 18, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich „andere Maßnahmen auf nationaler Ebene“ auf institutionalisierte Verfahren oder Gremien mit einem spezifischen Mandat zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vor einer Verweisung an die Aufsichtsorgane der IAO beziehen, wird dem Rechnung getragen.⁸

Weitere Änderungen

14. Auch wenn der Beschluss, den Verwaltungsrat auf seinen Tagungen im März und November über anhängige Beschwerden zu unterrichten, keine Änderungen von Artikel 24 Verfahrensordnung erfordert, wird vorgeschlagen, dies in einen neuen Absatz 24 in den Einleitenden Bemerkungen aufzunehmen.
15. Es könnte auch kodifiziert werden, dass die Mitglieder der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse alle Informationen und relevanten Dokumente 15 Tage vor ihren Sitzungen erhalten müssen. Da in der Verfahrensordnung selbst die Funktionen und Aufgaben des Amtes nicht anderweitig geregelt sind, wird vorgeschlagen, diese Regel in einen neuen Absatz 16 der Einleitenden Bemerkungen aufzunehmen.
16. Es wird nicht vorgeschlagen, die im November 2023 erörterten Vorschläge zur Ernennung dreigliedriger Ad-hoc-Ausschüsse als verbindliche Regeln in Artikel 24 Verfahrensordnung zu kodifizieren, da es für den Verwaltungsrat gegebenenfalls nicht immer möglich ist, die vorgeschlagenen Regeln einzuhalten. Hingegen wird vorgeschlagen, in neuen Absätzen 14 und 15 der Einleitenden Bemerkungen festzulegen, dass die Mitglieder der Ausschüsse so schnell wie möglich ernannt werden müssen, nachdem eine Beschwerde vom Verwaltungsrat als zulässig erachtet wurde, und dass die Möglichkeit besteht, eine Liste mit möglichen Kandidaten zu erstellen. Dieser Absatz würde zudem die vom Verwaltungsrat im November 2018 gebilligte Anforderung widerspiegeln, dass, soweit möglich, die Ratifizierung der von einer Beschwerde betroffenen Übereinkommen eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen wäre, wobei diese Voraussetzung unter Umständen schwierig zu erfüllen ist, insbesondere wenn sich eine Beschwerde auf mehrere Übereinkommen bezieht.
17. Im Zuge der informellen dreigliedrigen Konsultationen zu diesem Tagesordnungspunkt wurde festgestellt, dass ein offensichtlicher Widerspruch besteht zwischen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) von Artikel 24 Verfahrensordnung, wonach eine Beschwerde nur dann als zulässig erach-

⁷ *Sonderverfahren für die Prüfung von Klagen wegen behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in der Internationalen Arbeitsorganisation*, Anhang II des [Kompendiums der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes](#), Abs. 50.

⁸ GB.349/INS/7, Abs. 16, Fußnote 13.

tet werden kann, wenn sie sich an ein Mitglied der Organisation richtet, und Artikel 11 (derzeitige Nummerierung), gemäß dem eine Beschwerde auch gegen einen Staat, der nicht mehr Mitglied der IAO ist, auf der Grundlage eines Übereinkommens, durch das er nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung der IAO gebunden bleibt, eingereicht werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, den offensichtlichen Widerspruch anzuerkennen und darauf hinzuweisen, dass Artikel 11 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) darstellt, indem bei der erstgenannten Bestimmung ein Satz ergänzt wird, wonach sie „ungeachtet“ der letztgenannten Bestimmung gilt.

* * *

18. Alle vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensordnung und Anpassungen der Einleitenden Bemerkungen sind in Anhang I aufgeführt und in der nachstehenden Grafik zusammengefasst. Das gesamte vorgeschlagene Verfahren nach Artikel 24 ist ebenfalls in einer Grafik, und zwar in Anhang II, zusammengefasst.

Verfahren nach Artikel 24 – Schlichtung

Schlichtungsverfahren nach Artikel 24 (Versuchsperiode seit November 2018)

mit Änderungen vom November 2023 in **rot**

Beschwerde nach Artikel 24 eingegangen

Das Amt bestätigt den Eingang und übermittelt die Beschwerde an die Regierung mit Hinweis auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens oder anderer Maßnahmen auf nationaler Ebene, abhängig von der Zulässigkeit.

Beschluss des Verwaltungsrats über die Zulässigkeit

Falls die Beschwerde als nicht zulässig erachtet wird:
Einstellung des Verfahrens und Benachrichtigung der Parteien.

Falls die Beschwerde als zulässig erachtet wird:
Einsetzung eines dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschusses.

Möglichkeit einer Schlichtung

Möglichkeit, jederzeit (auch vor der Prüfung der Zulässigkeit, nach Bestätigung der Zulässigkeit oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt, auch vor oder nach der Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses) die Bereitschaft zur Schlichtung (oder zu anderen nationalen Maßnahmen) zu äußern

Falls keine Einigung vereinbart wird

Regierungen übermitteln Bemerkungen.
Dreigliedriger Ausschuss nimmt den Bericht an.



Verwaltungsrat prüft und billigt diesen Bericht, was zur Einstellung des Verfahrens führt.

Falls beide Parteien eine freiwillige Schlichtung vereinbaren

Falls ein dreigliedriger Ausschuss ernannt wurde, kann er die Prüfung der Beschwerde für eine Dauer von maximal sechs Monaten aussetzen.

Falls noch kein dreigliedriger Ausschuss eingesetzt wurde, kann der VR beschließen, die Prüfung auf Empfehlung seines Vorstands auszusetzen und einen Ausschuss zu ernennen.

Nach sechs Monaten

Falls nach sechs Monaten kein Ergebnis mitgeteilt wurde, ergeht eine Aufforderung des Amtes an die Parteien, Informationen über das Ergebnis vorzulegen.

Der dreigliedrige Ausschuss kann die Aussetzung **einmal um bis zu sechs weitere Monate verlängern**, falls er der Auffassung ist, dass die Streitigkeit sehr wahrscheinlich beigelegt wird.

Eine weitere Verlängerung ist nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich.

Falls die Schlichtung zu irgendeinem Zeitpunkt beendet wird

Regierungen übermitteln Bemerkungen.
Dreigliedriger Ausschuss nimmt den Bericht an.



Verwaltungsrat prüft und billigt diesen Bericht, was zur Einstellung des Verfahrens führt.

Falls kein Ergebnis / keine Einigung erzielt wird, wird das Schlichtungsverfahren eingestellt.

Falls die Schlichtung zu einer Beilegung führt



Führt die Schlichtung zu einer Beilegung, unterbreitet der dreigliedrige Ausschuss dem VR eine Empfehlung betreffend die Einstellung (falls ein dreigliedriger Ausschuss eingesetzt wurde, ist dessen Beschluss erforderlich).

Zurückziehung

Möglichkeit, die Beschwerde jederzeit zurückzuziehen. Falls ein dreigliedriger Ausschuss eingesetzt wurde, ist dessen Beschluss erforderlich – er kann dem VR empfehlen, das Verfahren einzustellen.

► **Beschlussentwurf**

- 19. Der Verwaltungsrat hat die in Anhang I des Dokuments GB.350/LILS/1 dargelegten Änderungen der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung sowie die entsprechenden Änderungen der Einleitenden Bemerkungen angenommen.**

► Anhang I

Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Einleitende Bemerkungen

1. Die Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 57. Tagung (1932) angenommen und auf seiner 82. Tagung (1938) in einigen formalen Punkten abgeändert. Sie wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 212. Tagung (Februar-März 1980) neu gefasst.
2. Mit der Annahme weiterer Änderungen auf seiner 291. Tagung (November 2004) beschloss der Verwaltungsrat, der Verfahrensordnung diese einleitenden Bemerkungen voranzustellen, die die verschiedenen Stufen des Verfahrens zusammenfassen und die Möglichkeiten aufzeigen, die dem Verwaltungsrat auf den verschiedenen Stufen des Verfahrens gemäß der Verfahrensordnung und den Leitlinien offenstehen, die sich aus den vorbereiteten Arbeiten für die Verfahrensordnung und den Beschlüssen und der Praxis des Verwaltungsrats ergeben. Die Verfahrensordnung wurde auf der 350. Tagung (März 2024) erneut abgeändert.
3. Die Verfahrensordnung umfasst sechs Titel, von denen die ersten fünf den Hauptstufen des Verfahrens entsprechen, nämlich: i) Eingang beim Generaldirektor; ii) Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde; iii) Beschluss über die Überweisung an einen Ausschuss; iv) Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss; v) Prüfung durch den Verwaltungsrat. Der sechste Titel der Verfahrensordnung betrifft die Anwendung des Verfahrens im konkreten Fall einer Beschwerde gegen einen Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist.

Allgemeine Bestimmung

4. Artikel 1 der Verfahrensordnung betrifft den Eingang von Beschwerden beim Generaldirektor des IAA, der die Regierung, gegen die die Beschwerde erhoben wird, davon in Kenntnis setzt.

Zulässigkeit der Beschwerde

5. Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es um die Feststellung, ob die Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, bevor der Verwaltungsrat mit der sachlichen Prüfung der Beschwerde beginnen und Empfehlungen aussprechen kann, erfüllt sind.
6. Die Prüfung der Zulässigkeit wird zunächst dem Vorstand des Verwaltungsrats übertragen, dem der Generaldirektor alle eingegangenen Beschwerden übermittelt. Der Vorstand des Verwaltungsrats legt einen Vorschlag bezüglich der Zulässigkeit vor, der dem Verwaltungsrat übermittelt wird; der Verwaltungsrat entscheidet dann, ob er die Beschwerde für zulässig erachtet. Obwohl die Verfahrensordnung vorschreibt, dass der Verwaltungsrat in diesem Stadium nicht in eine Diskussion der Berechtigung der Beschwerde eintreten darf, können die Schlussfolgerungen seines Vorstands hinsichtlich der Zulässigkeit Gegenstand von Diskussionen sein.

7. Gemäß Artikel ~~78~~ Absatz 1 der Verfahrensordnung ersucht das Amt die betroffene Regierung, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu entsenden, wenn diese Regierung nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

8. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden sind in Artikel 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung festgelegt. Vier der Voraussetzungen betreffen lediglich die Form der Vorlage (Absatz 2 a), c), d) und e)), während die verbleibenden zwei Voraussetzungen eine eingehendere Prüfung der Beschwerde erfordern können: Dabei geht es zum einen darum, ob es sich bei dem Verband, der die Beschwerde eingereicht hat, um einen Berufsverband handelt (Absatz 2 b)), und zum anderen um die Angaben, denen zufolge der betroffene Staat die effektive Durchführung des Übereinkommens, auf das sich die Beschwerde bezieht, nicht sicher gestellt haben soll (Absatz 2 f)).

Die Beschwerde muss von einem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausgehen (Artikel 2 Absatz 2 b) der Verfahrensordnung)

9. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kann sich der Verwaltungsrat von den nachstehenden Grundsätzen leiten lassen.

- Das Recht, eine Beschwerde an das Internationale Arbeitsamt zu richten, steht ohne Einschränkung jedem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zu. In der Verfassung sind keine Bedingungen hinsichtlich der Größe oder der Staatsangehörigkeit eines solchen Verbands festgelegt. Die Beschwerde kann von jedem Berufsverband ungeachtet der Zahl seiner Mitglieder oder des Landes, in dem er ansässig ist, vorgebracht werden. Bei dem Berufsverband kann es sich um eine rein örtliche Organisation oder um eine nationale oder internationale Organisation handeln.¹
- Dem Verwaltungsrat sollte bei der Bestimmung des tatsächlichen Charakters des Berufsverbands von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, der die Beschwerde vorbringt, der größtmögliche Ermessensspielraum eingeräumt werden. Bei den Kriterien, die in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsrat anzuwenden sind, sollte es sich um diejenigen handeln, an denen sich bisher die allgemeine Politik der Organisation orientiert hat, und nicht um diejenigen, die in der nationalen Gesetzgebung von Staaten festgelegt sind.²
- Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, objektiv zu prüfen, ob es sich bei dem Verband, der die Beschwerde vorbringt, tatsächlich um „einen Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern“ im Sinne der Verfassung und der Verfahrensordnung handelt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, in jedem Fall unabhängig von der verwendeten Terminologie und dem Namen, der dem Verband möglicherweise durch die Umstände aufgezwungen oder von ihm gewählt worden ist, festzustellen, ob die Beschwerde tatsächlich von einem „Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern“ in der natürlichen Bedeutung der Worte ausgeht. Insbesondere darf der Verwaltungsrat bei der Prüfung, ob eine Organisation ein Berufsverband ist, nicht an irgendeine nationale Definition des Begriffs „Berufsverband“ gebunden sein.³

¹ *Proposed Standing Orders concerning the application of articles 409, 410, 411, §§4 and 5, of the Treaty of Peace*, dem Ausschuss für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf seiner 56. Tagung (1932) vorgelegte erläuternde Anmerkungen des Internationalen Arbeitsamtes.

² *Proposed Standing Orders concerning the application of articles 409, 410, 411, §§4 and 5, of the Treaty of Peace*.

³ Siehe die von Dr. J.M. Curé im Namen der Arbeiterpartei der Insel Mauritius eingereichte Beschwerde hinsichtlich der Durchführung bestimmter internationaler Arbeitsübereinkommen auf der Insel, Bericht des Ausschusses des Verwaltungsrats (vom Verwaltungsrat auf seiner 79. Tagung angenommen), IAA, Amtsblatt, Bd. XXII (1937), 71-72, Abs. 6-7.

10. Außerdem könnte der Verwaltungsrat *mutatis mutandis* die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit aufgestellten Zulässigkeitsgrundsätze anwenden, was eine beschwerdeführende Organisation angeht, die Verletzungen der Vereinigungsfreiheit behauptet. Diese Grundsätze sind wie folgt formuliert:

Auf seiner ersten Tagung im Januar 1952 (Erster Bericht, Allgemeine Bemerkungen, Absatz 28) nahm der Ausschuss den Grundsatz an, dass es ihm völlig frei steht zu entscheiden, ob eine Organisation als ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband im Sinne der Verfassung der IAO angesehen werden kann, und dass er sich nicht an eine nationale Definition des Begriffs als gebunden betrachtet.

Der Ausschuss hat eine Beschwerde nicht allein deshalb als unzulässig angesehen, weil die betreffende Regierung den Verband, in dessen Namen die Beschwerde vorgebracht wurde, aufgelöst hatte oder auflösen wollte, oder weil die Person oder Personen, von denen die Beschwerde eingereicht worden ist, ins Ausland geflüchtet sind.

Die Tatsache, dass eine Gewerkschaft ihre Satzung nicht hinterlegt hat, wie dies möglicherweise durch die innerstaatlichen Gesetze vorgeschrieben wird, reicht nicht aus, um ihre Beschwerde als unzulässig anzusehen, da die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit vorsehen, dass die Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung in der Lage sein müssen, Verbände ihrer Wahl zu bilden.

Die Tatsache, dass ein Verband nicht offiziell anerkannt worden ist, rechtfertigt nicht die Zurückweisung von Behauptungen, wenn aus den Beschwerden eindeutig hervorgeht, dass dieser Verband zumindest de facto existiert.

In Fällen, in denen der Ausschuss Beschwerden zu prüfen hat, die von einem Verband eingereicht werden, zu dem keine genauen Informationen vorliegen, ist der Generaldirektor befugt, den Verband zu ersuchen, Auskünfte über die Zahl seiner Mitglieder, sein Statut, seine Zugehörigkeit zu nationalen oder internationalen Organisationen und allgemein alle sonstigen Auskünfte zu erteilen, die bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zu einer besseren Beurteilung des genauen Charakters der beschwerdeführenden Organisation führen können.

Der Ausschuss nimmt nur Kenntnis von Beschwerden, die von Personen eingereicht werden, die aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen darum bitten, dass ihre Namen oder der Ursprung der Beschwerden nicht offengelegt werden, wenn der Generaldirektor nach Prüfung der betreffenden Beschwerde den Ausschuss darüber unterrichtet, dass sie schwerwiegende Behauptungen enthält, die zuvor vom Ausschuss nicht geprüft worden sind. Der Ausschuss kann dann entscheiden, welche Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden gegebenenfalls getroffen werden sollten.⁴

In der Beschwerde muss angegeben werden, in welcher Hinsicht das Mitglied, gegen das sie gerichtet ist, die effektive Durchführung des genannten Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet nicht sichergestellt haben soll (Artikel 2 Absatz 2 f) der Verfahrensordnung)

11. Bei der Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung kommt Artikel 2 Absatz 4 der Verfahrensordnung besondere Bedeutung zu, der vorsieht, dass der Verwaltungsrat, wenn er über die Zulässigkeit auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands entscheidet, nicht in eine Diskussion des Inhalts der Beschwerde eintreten darf. Es ist jedoch wichtig, dass die Beschwerde so genau ist, dass der Vorstand des Verwaltungsrats seinen Vorschlag an den Verwaltungsrat sachlich begründen kann.

⁴ Siehe Absätze 35-40 der Verfahren des Ermittlungs- und Schlichtungsausschusses und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit für die Prüfung von Beschwerden, in denen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit behauptet werden (*Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee*, Vierte Ausgabe, 1996, Anhang I).

Überweisung an einen Ausschuss

12. Wenn der Verwaltungsrat aufgrund des Berichts seines Vorstands eine Beschwerde als zulässig erachtet, setzt er zur Prüfung der Beschwerde gewöhnlich einen dreigliedrigen Ausschuss ein (Artikel 3 Absatz 1). Je nach dem Inhalt der Beschwerde stehen dem Verwaltungsrat jedoch unter bestimmten Bedingungen andere Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Wenn die Beschwerde sich auf ein Übereinkommen bezieht, das Gewerkschaftsrechte behandelt, kann der Verwaltungsrat beschließen, sie gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung (Artikel 3 Absatz 2) zur Prüfung an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zu überweisen;
- b) wenn die Beschwerde sich auf Angelegenheiten und Behauptungen bezieht, die denjenigen entsprechen, die Gegenstand einer früheren Beschwerde waren, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Einsetzung des Ausschusses zur Prüfung der neuen Beschwerde zu verschieben, bis der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen auf seiner nächsten Tagung in der Lage gewesen ist, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu prüfen, die vom Verwaltungsrat in Bezug auf die frühere Beschwerde angenommen worden sind (Artikel 3 Absatz 3).

13. Es ist übliche Praxis, dass der Bericht des Vorstands des Verwaltungsrats zur Zulässigkeit der Beschwerde auch eine Empfehlung bezüglich der Überweisung an einen Ausschuss enthält.

14. Es ist Sache des Verwaltungsrats, die Mitglieder, aus denen sich der dreigliedrige Ausschuss zusammensetzt, so schnell wie möglich zu ernennen, nachdem die Beschwerde als zulässig erklärt wurde. Bei der Ernennung der Mitglieder des dreigliedrigen Ausschusses berücksichtigt der Verwaltungsrat die unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zu ernennen. Er sollte anstreben, als Regierungsmitglied des Ausschusses einen Vertreter eines Mitglieds zu ernennen, das das von der Beschwerde betroffene Übereinkommen oder die von der Beschwerde betroffenen Übereinkommen ratifiziert hat.

15. Um eine rechtzeitige Ernennung zu erleichtern, können die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe sowie regionale Regierungsgruppen dem Amt die Namen von bis zu sechs ihrer Mitglieder als potenzielle künftige Mitglieder dreigliedriger Ad-hoc-Ausschüsse übermitteln, wobei die drei Amtssprachen der IAO zu berücksichtigen sind.

16. Alle dem Amt vorliegenden Dokumente und sonstigen relevanten Informationen werden den Mitgliedern des Ausschusses mindestens 15 Tage vor den Sitzungen des Ausschusses zur Verfügung gestellt.

Prüfung der Beschwerde durch den Ausschuss

1417. Nach Artikel ~~67~~ muss der mit der Prüfung einer Beschwerde beauftragte dreigliedrige Ausschuss seine Schlussfolgerungen zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen vorlegen und seine Empfehlungen zu den vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüssen formulieren. Der Ausschuss prüft die Berechtigung der vom Verfasser der Beschwerde aufgestellten Behauptung, dass das betreffende Mitglied nicht die effektive Durchführung des Übereinkommens oder der Übereinkommen, die das Mitglied ratifiziert hat und die in der Beschwerde bezeichnet werden, sichergestellt hat.

18. Gemäß Artikel 5 der Verfahrensordnung kann der dreigliedrige Ausschuss seine sachliche Prüfung der Beschwerde jederzeit aussetzen, um den Verband, der die Beschwerde

vorgebracht hat, und die betroffene Regierung in die Lage zu versetzen, eine Beilegung ihrer Streitigkeit durch fakultative freiwillige Schlichtung oder andere freiwillige Maßnahmen auf nationaler Ebene anzustreben. Andere Maßnahmen auf nationaler Ebene beziehen sich auf institutionalisierte Verfahren oder Gremien mit einem spezifischen Mandat zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Die Aussetzung, die jeweils die Zustimmung beider Parteien erfordert, kann für eine Dauer von maximal sechs Monaten gewährt werden. Sie kann in der Regel nur einmal für einen weiteren Zeitraum von maximal sechs Monaten verlängert werden, vorbehaltlich weniger Ausnahmen. Wird eine Aussetzung beantragt, bevor ein dreigliedriger Ausschuss zur Prüfung der Beschwerde eingesetzt wurde, kann die Aussetzung vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands durch einen entsprechenden Beschluss gefasst werden. Wird keine Antwort vom Verband und der Regierung betreffend das Ergebnis des freiwilligen Schlichtungsverfahrens oder anderer freiwilliger Maßnahmen auf nationaler Ebene übermittelt, fährt der Ausschuss mit der sachlichen Prüfung der Beschwerde auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Elemente fort.

~~45~~19. Die Befugnisse des dreigliedrigen Ausschusses im Verlauf seiner Prüfung der Beschwerde sind in Artikel 4 niedergelegt. Artikel ~~56~~ betrifft die Rechte der betreffenden Regierung, wenn der Ausschuss sie auffordert, zum Gegenstand der Beschwerde eine Erklärung abzugeben.

~~46~~20. Ferner kann der Ausschuss *mutatis mutandis* zwei vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit aufgestellte Grundsätze anwenden:

- a) Bei der Ermittlung der Angelegenheiten, auf denen die Beschwerde beruht, kann der Ausschuss zu der Auffassung gelangen, dass für die Prüfung von Beschwerden zwar keine formelle Verjährungsfrist festgelegt worden ist, dass es aber für eine Regierung sehr schwierig – wenn nicht unmöglich – sein kann, im Einzelnen zu Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die sich vor langer Zeit ereignet haben.⁵
- b) Bei der Formulierung seiner Empfehlungen zu dem vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschluss kann der Ausschuss das Interesse berücksichtigen, das der Verband, der die Beschwerde vorbringt, am Ergreifen von Maßnahmen bezüglich der Situation hat, die Anlass zu der Beschwerde gibt. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Beschwerde von einem nationalen Verband ausgeht, der ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat, von internationalen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden mit Konsultativstatus bei der IAO oder von anderen internationalen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden, wenn die Beschwerde Angelegenheiten betrifft, die sich unmittelbar auf ihre angeschlossenen Organisationen auswirken.⁶

Behandlung der Beschwerde durch den Verwaltungsrat

~~47~~21. Der Verwaltungsrat prüft auf der Grundlage des Berichts des dreigliedrigen Ausschusses die inhaltlichen Fragen, die durch die Beschwerde aufgeworfen werden, und erwägt, welche Folgemaßnahmen zu treffen sind. Artikel ~~78~~ legt die Modalitäten für die Teilnahme der betreffenden Regierungen an den Beratungen fest.

~~48~~22. In der Verfahrensordnung werden zwei in der Verfassung vorgesehene Optionen genannt und festgelegt, die dem Verwaltungsrat offenstehen, wenn er beschließt, dass eine

⁵ *Digest of decisions*, 1996, Abs. 67.

⁶ *Digest of decisions*, 1996, Abs. 34.

Beschwerde begründet ist, wobei es dem Verwaltungsrat freisteht, diese Maßnahmen zu ergreifen oder nicht:

- a) Unter den in Artikel 25 der Verfassung festgelegten Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die von der betreffenden Regierung abgegebene Erklärung veröffentlichen; falls er dies beschließt, beschließt der Verwaltungsrat auch die Form und den Termin der Veröffentlichung.
- b) Der Verwaltungsrat kann jederzeit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung gegen die betreffende Regierung und in Bezug auf das Übereinkommen, dessen effektive Durchführung bestritten wird, das in Artikel 26 und den nachfolgenden Artikeln (Artikel ~~10~~11 der Verfahrensordnung) vorgesehene Klageverfahren anwenden.

~~19~~23. Außerdem kann der Verwaltungsrat beschließen, Fragen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen zu den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen, die von der betreffenden Regierung durchzuführen sind, an den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu überweisen. Dieser Ausschuss prüft die Maßnahmen, die von der Regierung zur Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist und zu denen der Verwaltungsrat Empfehlungen angenommen hatte, getroffen worden sind.

24. Das Amt unterrichtet den Verwaltungsrat auf seinen Tagungen im März und Oktober–November über den Stand aller anhängigen Beschwerden.

Beschwerden gegen Nicht-Mitglieder

~~20~~25. Artikel ~~11~~12 der Verfahrensordnung legt fest, dass auch eine Beschwerde gegen einen Staat, der nicht mehr Mitglied der Organisation ist, gemäß der Verfahrensordnung aufgrund von Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung geprüft werden kann, der vorsieht, dass der Austritt eines Mitglieds aus der Organisation nicht die Gültigkeit der Verpflichtungen berührt, die sich aus den von ihm ratifizierten Übereinkommen oder in Verbindung damit ergeben.

* * *

Verfahrensordnung

Vom Verwaltungsrat auf seiner 57. Tagung (8. April 1932) angenommen, abgeändert auf seiner 82. Tagung (5. Februar 1938), 212. Tagung (7. März 1980), ~~und~~ 291. Tagung (18. November 2004) und 350. Tagung (... März 2024).

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Artikel 1

Wird eine Beschwerde nach Artikel 24 der Verfassung der Organisation an das Internationale Arbeitsamt gerichtet, so bestätigt der Generaldirektor ihren Eingang und setzt die Regierung, gegen die die Beschwerde vorgebracht wird, davon in Kenntnis.

ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

Artikel 2

1. Der Generaldirektor unterbreitet die Beschwerde unverzüglich dem Vorstand des Verwaltungsrats.
2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde unterliegt den folgenden Voraussetzungen:

- a) sie muss dem Internationalen Arbeitsamt schriftlich übermittelt werden;
 - b) sie muss von einem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausgehen;
 - c) sie muss ausdrücklich auf Artikel 24 der Verfassung der Organisation Bezug nehmen;
 - d) sie muss ein Mitglied der Organisation betreffen;
 - e) sie muss auf ein Übereinkommen Bezug nehmen, dessen Vertragspartei das Mitglied ist, gegen das sie gerichtet ist;
 - f) sie muss angeben, in welcher Hinsicht das Mitglied, gegen das sie gerichtet ist, nicht die effektive Durchführung des genannten Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet sicher gestellt haben soll.
3. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat über die Zulässigkeit der Beschwerde.
4. Bei der Beschlussfassung über die Zulässigkeit auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands darf der Verwaltungsrat nicht in eine Diskussion des Inhalts der Beschwerde eintreten.

ÜBERWEISUNG AN EINEN AUSSCHUSS

Artikel 3

1. Beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage des Berichts seines Vorstands, dass eine Beschwerde zulässig ist, so setzt er für deren Prüfung einen Ausschuss ein, der aus Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht, die in gleicher Zahl aus der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe ausgewählt worden sind. Kein Vertreter oder Angehöriger des Staates, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und keine Person, die in dem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, der die Beschwerde vorgebracht hat, eine offizielle Position innehat, kann ein Mitglied dieses Ausschusses sein.
2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann eine vom Verwaltungsrat als zulässig erachtete Beschwerde, falls sie sich auf ein Übereinkommen bezieht, das Gewerkschaftsrechte behandelt, an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zur Prüfung gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung überwiesen werden.
3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann, falls eine vom Verwaltungsrat als zulässig erachtete Beschwerde sich auf Tatsachen und Behauptungen entsprechend jenen bezieht, die Gegenstand einer früheren Beschwerde gewesen sind, die Einsetzung des mit der Prüfung der neuen Beschwerde beauftragten Ausschusses bis zur Prüfung der Folgemaßnahmen zu den zuvor vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf seiner nächsten Tagen verschoben werden.
4. Die Sitzungen des vom Verwaltungsrat gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingesetzten Ausschusses sind geheim, und alle Schritte des Verfahrens vor dem Ausschuss sind vertraulich.

PRÜFUNG DER BESCHWERDE DURCH DEN AUSSCHUSS

Artikel 4

1. Während der Prüfung der Beschwerde kann der Ausschuss:
- a) den Verband, der die Beschwerde vorgebracht hat, ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Auskünfte zu erteilen;
 - b) die Beschwerde der Regierung mitteilen, gegen die sie gerichtet ist, ohne diese Regierung aufzufordern, eine Erklärung hierzu abzugeben;
 - c) die Beschwerde (einschließlich aller weiteren Informationen, die der Verband, der die Beschwerde vorgebracht hat, geliefert hat) der Regierung mitteilen, gegen die sie gerichtet ist, und diese ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist eine Erklärung zu dieser Frage abzugeben;
 - d) nach Eingang einer Erklärung der betreffenden Regierung diese ersuchen, innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist weitere Informationen zu liefern;

e) einen Vertreter des Verbands, der die Beschwerde vorgebracht hat, vorladen, um mündlich weitere Auskünfte zu erteilen.

2. Der Ausschuss kann eine nach den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels festgesetzte Frist verlängern, insbesondere auf Antrag des betreffenden Verbands oder der betreffenden Regierung.

Artikel 5

1. Auf Ersuchen des Verbands, der die Beschwerde vorgebracht hat, oder der Regierung, gegen die sie gerichtet ist, und mit Zustimmung der anderen Partei kann der Ausschuss jederzeit seine Prüfung der Beschwerde für eine Dauer von maximal sechs Monaten aussetzen, um den Verband und die Regierung in die Lage zu versetzen, die Streitigkeit, die Gegenstand der Beschwerde ist, in gegenseitigem Einvernehmen durch fakultative freiwillige Schlichtung oder andere freiwillige Maßnahmen auf nationaler Ebene beizulegen. Der Ausschuss kann auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Verbands und der betroffenen Regierung beschließen, die Dauer der Aussetzung um bis zu sechs weitere Monate zu verlängern, wenn der Ausschuss angesichts der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Beilegung der Streitigkeit der Auffassung ist, dass die Streitigkeit sehr wahrscheinlich innerhalb dieses Zeitraums beigelegt wird. Abgesehen von Ausnahmefällen wird nicht mehr als eine Verlängerung gewährt.

2. Wird der Antrag auf Aussetzung der Prüfung der Beschwerde gestellt, bevor ein Ausschuss zur Prüfung der Beschwerde eingesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands beschließen, die sachliche Prüfung der Beschwerde unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen auszusetzen, während mit der Einsetzung des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 1 fortgefahren wird.

Artikel 56

1. Ersucht der Ausschuss die betreffende Regierung, eine Erklärung zum Gegenstand der Beschwerde abzugeben oder weitere Auskünfte zu erteilen, so kann die Regierung:

- a) eine solche Erklärung oder solche Auskünfte schriftlich übermitteln;
- b) den Ausschuss bitten, einen Vertreter der Regierung anzuhören;
- c) darum ersuchen, dass ein Vertreter des Generaldirektors ihr Land besucht, um durch unmittelbare Kontakte mit den zuständigen Stellen und Organisationen Auskünfte über den Gegenstand der Beschwerde zur Vorlage im Ausschuss zu erlangen.

Artikel 67

1. Hat der Ausschuss seine inhaltliche Prüfung der Beschwerde abgeschlossen, so legt er dem Verwaltungsrat einen Bericht vor, in dem er die von ihm unternommenen Schritte zur Prüfung der Beschwerde darlegt, unterbreitet er seine Schlussfolgerungen zu den darin aufgeworfenen Fragen und formuliert er seine Empfehlungen zu den vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüssen.

2. Teilt der Verband, der die Beschwerde vorgebracht hat, dem Ausschuss vor Abschluss der Prüfung der Beschwerde mit, dass er die Beschwerde nicht weiterverfolgen will, kann der Ausschuss dem Verwaltungsrat empfehlen, das Verfahren gemäß Artikel 24 und 25 der Verfassung einzustellen.

BEHANDLUNG DER BESCHWERDE DURCH DEN VERWALTUNGSRAT

Artikel 78

1. Prüft der Verwaltungsrat die Berichte seines Vorstands über die Frage der Zulässigkeit und des Ausschusses über die inhaltlichen Fragen, so wird die betreffende Regierung, falls sie nicht bereits im Verwaltungsrat vertreten ist, ersucht, einen Vertreter zur Teilnahme an seinen Verhandlungen zu entsenden, während die Angelegenheit geprüft wird. Die Regierung ist rechtzeitig über den Termin, zu dem die Angelegenheit geprüft werden wird, in Kenntnis zu setzen.

2. Ein solcher Vertreter hat das Recht, unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Mitglied des Verwaltungsrats das Wort zu ergreifen, ist aber nicht stimmberechtigt.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats, in denen Fragen im Zusammenhang mit einer Beschwerde geprüft werden, sind geheim.

Artikel ~~89~~

Beschließt der Verwaltungsrat, die Beschwerde und die hierzu gegebenenfalls abgegebene Erklärung zu veröffentlichen, so beschließt er die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Mit einer solchen Veröffentlichung ist das Verfahren nach den Artikeln 24 und 25 der Verfassung abgeschlossen.

Artikel ~~910~~

Das Internationale Arbeitsamt teilt die Beschlüsse des Verwaltungsrats der betreffenden Regierung und dem Verband, der die Beschwerde eingereicht hat, mit.

Artikel ~~1011~~

Wird dem Verwaltungsrat eine Beschwerde im Sinne des Artikels 24 der Verfassung der Organisation übermittelt, so kann er jederzeit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verfassung gegen die Regierung, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, und in Bezug auf das Übereinkommen, dessen effektive Durchführung bestritten wird, das in Artikel 26 und den nachfolgenden Artikeln vorgesehene Klageverfahren anwenden.

BESCHWERDEN GEGEN NICHT-MITGLIEDER

Artikel ~~112~~

Ungeachtet von Artikel 2 Absatz 2(d) wird ~~im~~ im Fall einer Beschwerde gegen einen Staat, der nicht mehr Mitglied der Organisation ist, in Bezug auf ein Übereinkommen, dessen Vertragspartei er nach wie vor ist, ~~wird~~ das in dieser Verfahrensordnung vorgesehene Verfahren aufgrund von Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung angewendet.

► Anhang II

Verfahren nach Artikel 24

